STATUTEN GOLFCLUB DONAU Freizeitland Linz-Feldkirchen

§ 1: Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "GOLFCLUB DONAU Freizeitland Linz-Feldkirchen" und hat seinen Sitz in 4101 Linz-Feldkirchen.

Zweck des Vereines ist die Erholung von Menschen auf aktiver sportlicher Grundlage. Nicht die Förderung der Freizeitgestaltung, sondern die sportmäßige Betätigung in der Sportart "Golf" mit einer laufenden Verbesserung, verbunden mit einem sportmäßigen bzw. turniermäßigen Betrieb, ist die Grundlage des Vereines.

Zweck des Vereines ist es auch, die Ausübung des Golfsportes im Bundesland Oberösterreich, insbesondere auf dem Golfplatz in Linz-Feldkirchen zu ermöglichen, wobei dies auch zu einer Verbesserung der Infrastruktur und des Fremdenverkehrs im Bundesland Oberösterreich beiträgt.

§ 3: Maßnahmen zur Erreichung des Zweckes

- Veranstaltung von sportlichen Wettbewerben allein oder in Gemeinschaft mit anderen Organisationen
 Pflege des Golfsports für alle Altersstufen
- Abhaltung von Vorträgen und Schulungen

§ 4: Aufbringung der Mittel

Die erforderlichen Mittel sollen wie folgt aufgebracht werden:

- durch Einhebung einer Einschreibgebühr und von Beiträgen der Mitalieder
- durch Einhebung von Beiträgen bei sportlichen Veranstaltungen
- durch Darlehen und Subventionen, Spenden und etwaige Zuwendungen
- durch Einnahmen aus Werbeverträgen über vereinseigene Einrichtungen

§ 5: Mitgliedschaft

Der Beitrittswillige hat eine schriftliche Beitrittserklärung abzugeben und die Statuten unterschriftlich anzuerkennen. Die Aufnahme erfolgt durch den Präsidenten bzw. den Vizepräsidenten, muss aber in der nächstfolgenden Vorstandssitzung bestätigt werden.

Die Mitglieder des Vereins können werden:

- physische Personen
- juristische Personen. Als solche gelten auch die diplomatischen Vertretungen fremder Staaten, internationaler Organisationen, Handelsgesellschaften und Gebietskörperschaften. Die Rechte gemäß § 8 stehen lediglich einem namentlich zu nennenden Vertreter dieser juristischen Personen zu. Mitglieder anderer österreichischer oder ausländischer Golfclubs können als Zweitmitglieder aufgenommen werden. Es kommen nur Zweitmitglieder von Golfclubs in Frage, die über mindestens einen eigenen 9 Loch-Golfplatz verfügen. Die Gebühren sollen niedriger sein als die der ordentlichen Mitglieder. Die Höhe bestimmt der

§ 6 : Arten der Mitgliedschaft

Es bestehen folgende Mitgliedschaften:

- Vollmitglieder, dies sind jene Mitglieder, die den vollen Jahresbeitrag
- Ehrenmitglieder, hierzu können Persönlichkeiten ernannt werden, von denen in besonderer Weise die Förderung des Vereins erwartet werden kann. Sie sind von der Zahlung der Einschreibgebühr, des Mitgliedsbeitrages und der Benützungsgebühr befreit.
- Mitglieder ohne statutarische Rechte, dies sind insbesondere die Zweitmitalieder

§ 7: Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder sind verpflichtet, bei Aufnahme in den Verein die Einschreibgebühr und in der Folge die Mitgliedsbeiträge zu entrichten. Die Mitglieder haben sich an die Golfplatzregeln zu halten.

§ 8: Rechte der Mitglieder

Alle Mitglieder sind berechtigt, den Golfplatz zu benützen. Zusätzliche Gebühren fallen nur bei Beteiligung an Wettbewerbsspielen an. Vollmitglieder haben Sitz und Stimme (aktives und passives Wahlrecht) in der Mitgliederversammlung. Sie können ein anderes Vollmitglied mit ihrer Vertretung betrauen. Zweitmitglieder, Ehrenmitglieder und Jugendliche haben Sitz, aber keine Stimme in der Mitgliederversammlung.

§ 9: Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr als ordentliche Vollversammlung zusammen. Die Ladung zur ordentlichen und zur allfälligen außerordentlichen Vollversammlung hat durch den Vorstand mit einer Frist von mindestens 10 Tagen, von der Absendung der Ladung an gerechnet, zu erfolgen. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Zu einer Satzungsänderung ist eine Majorität von ¾ der anwesenden Vollmitglieder erforderlich.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ¼ der Vollmitglieder anwesend sind. Falls die Mitgliederversammlung gemäß § 9 der Satzung nicht beschlussfähig ist, weil weniger als ¼ der Mitglieder anwesend sind, so kann am gleichen Tage – ohne erneute Ladung – eine zweite Mitgliederversammlung stattfinden, jedoch frühestens eine halbe Stunde nach Schluss der ersten Sitzung. In dieser zweiten Sitzung ist die Beschlussfähigkeit gegeben, auch wenn weniger als 1/4 der Mitglieder anwesend ist. Anträge von Vollmitgliedern müssen mindestens 4 Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand eingereicht werden.

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- die Wahl der Vorstandsmitglieder und der Rechnungsprüfer (sie erfolgt jeweils auf vier Jahre) sowie eines allfälligen Ehrenpräsidenten
- die Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung

- Anträge des Vorstandes Anträge der Vollmitglieder d)
- Satzungsänderungen
- Genehmigung der durch den Vorstand vorgeschlagenen Gebühren und Beiträge.

§ 10: Vorstand

Er besteht aus mindestens drei Vollmitgliedern. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Er ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens drei Vorstandsmitgliedern.

Die Vertretung eines Vorstandsmitglieds durch ein anderes und die Stimmabgabe für das vertretene Vorstandsmitglied ist zulässig. Kooptierungen in den Vorstand können gegen nachträgliche Genehmigung durch die Mitgliederversammlung vorgenommen werden.

Der Vorstand ist zuständig für:

- die Leitung des Vereins und die Führung der laufenden Geschäfte
- die Aufnahme der Vereinsmitglieder und Ernennung von Ehrenmit-
- Festsetzung von Vorschlägen zu der Einschreibgebühr, den Mitgliedsbeiträgen, der Benützungsgebühren für den Golfplatz und der Gebühren bei sportlichen Veranstaltungen
- Bewilligung ermäßigter Jahresbeiträge d)
- Ermäßigung oder Erlass der Einschreibgebühr
- Weiters ist der Vorstand für die Rechnungslegung des Vereines zuständig. Über die finanzielle Gebarung des Vereines hat der Vorstand nach Abschluss eines Geschäftsjahres einen den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung entsprechenden Jahresabschluss zu erstellen. Hinsichtlich der Rechnungslegung sind die Bestimmungen des § 21 Vereinsgesetz einzuhalten.

Dem Schriftführer, der aus den Reihen des Vorstandes gewählt wird, obliegt die Führung des Protokolls der Mitgliederversammlung und des Vorstandes. Der Kassier, der ebenfalls aus dem Vorstand gewählt wird, ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.

§ 11: Rechnungsprüfer

Es werden von der Mitgliederversammlung zwei Rechnungsprüfer für die Dauer von vier Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Den Rechnungsprüfern obliegt die Überprüfung des jährlichen Rechnungsabschlusses und sie haben der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten. Die Bestimmungen des § 21 und § 22 Vereinsgesetz sind einzuhalten.

§ 12: Präsidium

Der Präsident vertritt den Verein nach außen und führt die Mitgliederversammlung und Vorstandssitzungen. Sein Vertreter ist der Vizepräsident. Der Vorstand kann zusätzlich einen Ehrenpräsidenten wählen. Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereins, sowie für den Verein verbindliche Schriftstücke, Abmachungen und Verträge sind vom Präsidenten bzw. Vizepräsidenten und einem Vorstandsmitglied gemeinsam zu unterfertigen.

§ 13: Schiedsgericht

Über Streitigkeiten von Vereinsmitgliedern aus dem Vereinsverhältnis entscheidet ein Schiedsgericht. Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von sieben Tagen dem Vorstand zwei Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Diese wählen mit Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.

Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 14: Ende der Mitgliedschaft

- Die Mitgliedschaft endet
 a) durch Verlust der Rechtspersönlichkeit
- durch freiwilligen Austritt h)
- durch Ausschluss
- d) durch Tod

Bei freiwilligem Austritt kann die Mitgliedschaft nur per Einschreiben an den Vorstand mit einer dreimonatigen Frist bis zum Jahresende gekündigt werden. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Vorstand beschlossen werden, wenn dieses Mitglied in grober Weise seine sich aus der Mitgliedschaft ergebene Pflicht verletzt. Eine Berufung ist nicht zulässig.

§ 15: Auflösung des Vereins

Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur mit 2/3-Stimmenmehrheit von der Mitgliederversammfung beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins ist ein etwa verbleibender Rest des Vereinsvermögens ausschließlich zu gemeinnützigen Zwecken im Sinne des § 34 ff BAO zu verwenden. Die Mit-gliederversammlung hat einen Liquidator zu berufen. Bei Wegfall des begünstigten Vereinszweckes oder bei Aufhebung des Vereines gemäß § 28 Vereinsgesetz ist das verbleibende Vereinsvermögen ebenfalls für gemeinnützige Zwecke im Sinn der § 34 ff zu verwenden.

§ 16: Gemeinnützigkeit

Der Verein erzielt keinerlei Gewinne und ist gemeinnützig. Die Organe und Funktionäre des Vereins arbeiten ehrenamtlich und erhalten keine Bezüge.

§ 17: Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis ist ausschließlich das BG Linz.